

# **Sozialprivatrecht in mehrdimensionaler Perspektive - Beiträge aus weltlicher und kirchlicher Sicht**

2025

ISBN 978-3-406-81945-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.  
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage

C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sozialprivatrecht in mehrdimensionaler Perspektive  
Beiträge aus weltlicher und kirchlicher Sicht

Festschrift für Hermann Reichold  
zum 70. Geburtstag

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



W. Weiden

SOZIALPRIVATRECHT IN  
MEHRDIMENSIONALER PERSPEKTIVE –  
BEITRÄGE AUS WELTLICHER  
UND KIRCHLICHER SICHT

FESTSCHRIFT FÜR  
HERMANN REICHOLD  
ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Elisabeth Hartmeyer, Pascal M. Ludwig, Sebastian Pfrang

beck-shop.de  
2025  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



  
**beck-shop.de**  
beck.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG  
ISBN 978 3 406 81945 2

©2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH  
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau  
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig  
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## VORWORT

Am 23. Juli 2025 feiert Hermann Reichold seinen 70. Geburtstag. Zu diesem Anlass wollen Schüler, Kollegen und Weggefährten den Jubilar mit dieser Festschrift ehren.

Hermann Reichold wurde 1955 in Nürnberg geboren. Trotz Tätigkeiten im höchsten Norden (Greifswald) und tiefsten Süden (Weingarten) Deutschlands blieb er der Frankennetropole stets verbunden und genießt dort heute auch seinen (Un-)Ruhestand. Von 1975 bis 1980 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg. Nach seinem Referendariat wagte Hermann Reichold den Berufseinstieg als Justiziar der Nürnberger Nachrichten, denen er bereits zuvor als freier Redakteur sein journalistisches Talent zur Verfügung gestellt hatte. Dass er sich hier neben dem Medien- und Wettbewerbsrecht insbesondere auch mit dem Arbeitsrecht zu beschäftigen hatte, mag seine berufliche Laufbahn mitgeprägt haben. Trotzdem widmete er sich in seiner Dissertation einem Thema aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts und wurde 1985 mit einer Arbeit über „Die Haftung des ausgeschiedenen Personengesellschafters für Ruhegeldverbindlichkeiten“ zum Dr. iur. promoviert. Bei diesem Ausflug in die Wissenschaft blieb es jedoch nicht, vielmehr kehrte Hermann Reichold in das Studierzimmer zurück. Ab 1987 war er Akademischer Rat am Institut für Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität Erlangen-Nürnberg bei Prof. Dr. Wolfgang Blomeyer und arbeitete an seiner wegweisenden Schrift über die Betriebsverfassung als Sozialprivatrecht, mit der er sich im Jahr 1992 habilitierte. Für seine Habilitationsschrift erhielt er im November 1993 den Konrad-Hellwig-Preis der Universität Erlangen-Nürnberg.

Nach Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Konstanz und Greifswald in den Jahren 1993/1994 nahm Hermann Reichold zum Sommersemester 1994 einen Ruf auf die Professur für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt an. Als nachhaltig erwies sich dann die Annahme des Rufes an die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Jahr 2001 auf die Nachfolge von Wolfgang Zöllner. Am dortigen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht forschte und lehrte er forthin bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2022. Neben seinem Engagement in der universitären Selbstverwaltung (zB als Dekan der Juristischen Fakultät vom Wintersemester 2008/09 bis zum Sommersemester 2010) wurde er im Oktober 2007 zum Richter am Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ernannt und fungierte von 2011 bis 2020 als Vorsitzender des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Weingarten, deren Ehrensensator er seit 2021 ist. Ein besonderes Anliegen war Hermann Reichold die Außerstellung der Juristischen Fakultät. So baute er als Vorsitzender ihres Fördervereins, der Juristischen Gesellschaft Tübingen e. V., über 13 Jahre hinweg Brücken zwischen Rechtswissenschaft und juristischer Praxis und ermöglichte einen regen Austausch zwischen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät. Darüber hinaus sorgte er als Öffentlichkeitsbeauftragter der Fakultät dafür, dass regelmäßig über aktuelle Ereignisse, Personen und Nachrichten berichtet wurde.

Ausgehend von seiner Habilitationsschrift beschäftigte sich Hermann Reichold in seiner gesamten wissenschaftlichen Laufbahn in besonderer Weise mit den Grundlagen der Betriebsverfassung. Das für die Rechtspraxis bedeutsame Destillat seiner Forschung brachte er insbesondere in die fortwährend aktuell gehaltene Kommentierung in dem für alle Rechtsanwender unverzichtbaren Arbeitsrechtskommentar von Henssler/Willemsen/Kalb ein, wo er seit der 1. Auflage 2004 die §§ 7 bis 41, 74 und 75 BetrVG verantwortet. Neben der historischen Grundlegung, deren aktuelle Bedeutung er insbesondere anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des Betriebsrätegesetzes erneut in den wissenschaftlichen Fokus

rückte (vgl. zB Gräfl/Lunk/Oetker/Trebinger 100 Jahre Betriebsverfassungsrecht, S. 601 ff.; ZfA 2020, 5 ff.), begleitete er stets auch aktuelle Entwicklungen und trieb diese durch seine Beiträge voran (zB NZA 1999, 561 ff.; NZA 2001, 857 ff.). Einen besonderen Schwerpunkt legte Hermann Reichold zudem auf die für die Praxis besonders bedeutsame Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Entgeltgestaltung und trat der insoweit seiner Ansicht nach überschießenden Rechtsprechung des BAG entschieden entgegen (vgl. zB BB 2009, 1470 ff.; Lobinger (Hrsg.), Festschrift für Eduard Picker zum 70. Geburtstag, S. 1079 ff.).

Hermann Reichold war jedoch nie ein Professor, der sich im Elfenbeinturm verschanzte, sondern stellte neben den Auswirkungen der rechtswissenschaftlichen Forschung auf die Praxis immer auch die Ausbildung des juristischen Nachwuchses in den Fokus. Bis zur Einführung des universitären Schwerpunktstudiums, in dessen Rahmen an der Universität Tübingen unter Hermann Reicholds Federführung auch ein Schwerpunkt „Arbeit und Soziales im Unternehmen“ eingeführt wurde, lag bedingt durch die Prüfungsordnung der Schwerpunkt der Lehre im Individualarbeitsrecht. Um dieses wichtige Teilgebiet des Arbeitsrechts Studierenden und Rechtsreferendaren in didaktisch aufbereiteter Weise zu vermitteln und sie gezielt auf Examens- und Prüfungsarbeiten vorzubereiten, veröffentlichte Hermann Reichold im Jahr 2002 sein „Lernbuch“ Arbeitsrecht, das mittlerweile im Verlag C.H. BECK in 7. Auflage erschienen ist. Bewusst bezeichnete Hermann Reichold sein Werk nicht als „Lehrbuch“, da er seinem Anspruch der prüfungsrelevanten Ausbildung entsprechend von der üblichen Struktur vieler anderer Lehrbücher abwich und den Aufbau seiner Ausführungen jenem in einer Klausur verlangten folgen ließ. Die Nachwuchsförderung beschränkte sich aber nicht nur auf das Arbeitsrecht. Mit der mittlerweile gemeinsam mit Michael Droege und Bernd Heinrich herausgegebenen „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (aktuell in der 4. Auflage 2024) soll insbesondere Studienanfängern in Anbetracht der ihnen gebotenen Stofffülle ein Grundüberblick über die juristischen Methoden und die drei Hauptfächer verschafft werden. Ferner dürfte das Werk so manchem Abiturienten den Weg in ein erfolgreiches Jurastudium geebnet haben. Aber auch im Individualarbeitsrecht beschränkt sich Hermanns Reicholds Oeuvre keineswegs auf Einführungsliteratur. Zeugnis seiner wissenschaftlichen Durchdringung auch dieses Rechtsbereichs geben seine Bearbeitungen der Kapitel zu Arbeitspflicht und Arbeitszeit, Sanktionen bei Nicht- und Schlechtleistung, Nebenpflichten und Haftung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers im Münchner Handbuch für Arbeitsrecht (§§ 40 bis 43, 53 bis 56, 57 bis 59 und 91 bis 96) sowie grundlegende Beiträge in Archivzeitschriften (zB RdA 2002, 321 ff.; ZfA 2006, 223 ff.; ZfA 2006, 257 ff.).

Als überzeugter Christ erkannte Hermann Reichold früh, dass im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts noch zahlreiche Fragen der juristischen Durchdringung warten und sah hier eine neue „Spielwiese“ für sein wissenschaftliches Schaffen. Nach frühen grundlegenden Beiträgen zum Einfluss des Europarechts auf die Besonderheiten im kirchlichen Arbeitsrecht (zB Kreß (Hrsg.), Religionsfreiheit als Leitbild – Staatskirchenrecht in Deutschland und Europa im Prozess der Reform, 2004, 105 ff.) und kritischen Anmerkungen zur Rechtsprechung des BAG zum kirchlichen Arbeitsrecht (zB NZA 2009, 1377 ff.), entschied sich Hermann Reichold seine diesbezügliche Forschung zu institutionalisieren. Hierzu gründete er mit einer feierlichen Auftaktveranstaltung auf Schloss Hohentübingen am 11. November 2011 die Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht, die mit den „Tübinger Beiträgen zum kirchlichen Arbeitsrecht“ eine eigene Schriftenreihe mit bislang 11 Bänden herausgibt. Darüber hinaus hat die Forschungsstelle bereits 11 Symposien zu höchst aktuellen Fragestellungen der gesamten Bandbreite des kirchlichen Arbeitsrechts veranstaltet, die sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche auf große Resonanz stießen. Ausfluss der Forschungen im kirchlichen Arbeitsrecht sind zudem das u. a. von Hermann Reichold herausgegebene Praxishandbuch zum Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche (derzeit in 2. Auflage 2024) sowie der Kommentar zur MAVO/KAGO/KDSGO (1. Auflage 2023) und seine wegweisende Kommentierung zum kirchlichen Arbeitsrecht im Münchner

Handbuch für Arbeitsrecht (§§ 158 bis 162 sowie §§ 366 bis 367). Wie stets war Hermann Reichold auch in diesem Bereich die Rechtspraxis ein wichtiges Anliegen. Ganz im Sinne der Ökumene war er nicht nur als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses in der evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig, sondern auch für die katholische Kirche als Experte in der interdisziplinär zusammengesetzten „Begleitgruppe zur Novellierung der Grundordnung“ maßgeblich an der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes beteiligt. Die Tagungsreihe der „Hirschberger Gespräche“, die anno 2016 von der Diözese Eichstätt initiiert fünf Mal stattfanden und bei denen die Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht als Veranstalterin auftrat, diente der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts und waren damit zugleich Motor des umfassenden Novellierungsprozesses. Resultate der hierdurch beförderten interdisziplinären Kommunikation sind neben den im Verlag Friedrich Pustet publizierten Tagungsbänden auch der von Hermann Reichold gemeinsam mit dem damaligen Generalvikar der Erzdiözese München und Freising, Peter Beer, veröffentlichte Beitrag zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (NZA 2018, 681 ff.).

Sowohl für die von ihm ausgebildeten Studierenden als auch für ein breites Spektrum interessierter Rechtsanwender war Hermann Reichold die Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Praxis über seine gesamte berufliche Laufbahn hinweg ein hohes Anliegen. Seinen Studierenden an der Universität Tübingen ermöglicht er seit 2006 mit dem Kolloquium Praxis des Unternehmensrechts einen vertieften Einblick in deren künftige Tätigkeitsfelder. Hier präsentieren dem Lehrstuhl Reichold freundschaftlich verbundene Praktizierende des Arbeitsrechts wöchentlich während des Semesters praxisrelevante Themen des Arbeitsrechts und stellen ihr Berufsfeld vor. Den arbeitsrechtlichen Praktikerinnen und Praktikern bietet der seit 2005 jährlich unter großer Resonanz aus Wissenschaft und Praxis veranstaltete Tübinger Arbeitsrechtstag Vorträge und Diskussionen zu aktuellen und streitigen Themen des Arbeitsrechts und ermöglicht einen qualifizierten Dialog zwischen universitärer Forschung und der juristischen Praxis des Arbeits- und Sozialrechts.

Im Umgang mit seinen Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an seinem Lehrstuhl hat es Hermann Reichold stets verstanden, eine herzliche und kollegiale Atmosphäre zu schaffen. Dies mündet nicht zuletzt in einer langjährigen Verbundenheit der Alumni des Lehrstuhls Reichold zu ihrem Lehrer und untereinander, die sich auch an der zahlreichen Beteiligung von ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Hermann Reichold an dieser Festschrift widerspiegelt. An dieser Stelle sei auch herzlich für die durch Schüler von Hermann Reichold vermittelte finanzielle Unterstützung der Drucklegung dieses Werkes durch SÜDWESTMETALL sowie den Kanzleien iuscomm Rechtsanwälte und NAEGELE Arbeitsrecht gedankt.

Hermann Reichold war leider gezwungen, die zusammen mit Reinhard Richardi seinem akademischen Lehrer Wolfgang Blomeyer gewidmete Festschrift aufgrund dessen plötzlichen Todes im Jahr 2002 in eine Gedächtnisschrift umzuwidmen. Umso mehr freuen sich die Herausgeber, dem Jubilar diese Festschrift bei dessen bester Gesundheit und in voller Schaffenskraft überreichen zu können. Sie wünschen ihm, dass er beide noch lange Jahre aufrechterhalten kann. Auch wenn die Herausgeber hoffen, noch viele weitere ertragreiche Beiträge von Hermann Reichold hören oder lesen zu können, wünschen sie ihm dennoch, dass ihn seine Liebsten und insbesondere die ihn jung haltenden Enkelkinder erfolgreich vom Schreibtisch abhalten.

In diesem Sinne: Weiter so!

Frankfurt am Main/Tübingen im April 2025

Elisabeth Hartmeyer

Pascal M. Ludwig

Sebastian Pfrang

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	V
<i>Inken Gallner</i> Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Erfurt	
Arbeitsrecht in einer Zeit der Kriege, der Krisen und des Terrors .....	1
<b>I. Individualrechtliches</b>	
<i>Rolf Wank</i> Dr. iur., em. Professor an der Ruhr-Universität Bochum	
„Tatsachen“ im Recht .....	11
<i>Eckhard Krefel</i> Dr. iur., apl. Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg	
Der Schutz von Arbeitnehmern in der Europäische Sozialpolitik .....	27
<i>Roman Frik</i> Dr. iur., Rechtsanwalt, Stuttgart	
Das freie Arbeitsverhältnis .....	41
<i>Christian Rolfs</i> Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln	
Rechtswegübergreifende Statusfeststellung – Möglichkeiten und Grenzen .....	55
<i>Martina Benecke</i> Dr. iur., Professorin an der Universität Augsburg	
Rechtsmissbrauch im Europarecht – eine Suche auf der Spur des „AGG-Hoppings“ .....	65
<i>Wolfgang Däubler</i> Dr. iur., em. Professor an der Universität Bremen	
Die vergessenen Diskriminierungsverbote .....	77
<i>André Friedl</i> Dr. iur., Rechtsanwalt, Stuttgart	
Die benachteiligte Bürgermeisterin – unterschiedliche Besoldung als Indiz für eine Benachteiligung wegen des Geschlechts .....	89
<i>Matthias Kottmann</i> Dr. iur., Maître en Droit, Rechtsanwalt, Berlin	
„Anschlusszusagen“ an Hochschulen – Bundes- oder Ländersache? .....	101

*Thomas Lobinger*

Dr. iur., Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Legislatives Rosinenpicken bei der Hochschullehrerbesoldung . . . . . 109

*Norbert P. Flechsig*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Remshalden-Geradstetten, Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Der Beteiligungsanspruch des Urhebers am Presseleistungsschutzrecht in der Plattformökonomie . . . . . 125

*Roland Schwarze*

Dr. iur., Professor an der Leibniz Universität Hannover

Die Gefährdung der Leistung durch den Arbeitgeber – Zur dichotomischen Lehre vom Annahmeverzug im Arbeitsverhältnis . . . . . 131

*Hartmut Oetker*

Dr. iur., em. Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Urlaubsanspruch des GmbH-Geschäftsführers . . . . . 145

*Eberhard Natter*

Dr. iur., Präsident des LAG Baden-Württemberg a. D., Stuttgart

Vom Ampel- zum Schwellenwertmodell – Die Rechtsmissbrauchskontrolle im Befristungsrecht . . . . . 155

*Christian Arnold*

Dr. iur., LL.M. (Yale), Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Mannheim

„Stay on board“ – Die Mandatspause nach § 84 Abs. 3 AktG . . . . . 165

*Wolf-Dietrich Walker*

Dr. iur., em. Professor an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Zur Zulässigkeit von Altersgrenzen für Elite-Schiedsrichter im Profifußball . . . . . 181

*Christian Picker*

Dr. iur., Professor an der Eberhards Karls Universität Tübingen

„Sylt“ – arbeitsrechtlich betrachtet . . . . . 197

*Heinz Josef Willemsen*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Frankfurt, Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum

Tat- und Verdachtskündigung – zwei Seiten derselben Medaille . . . . . 213

*Anja Nägele-Berkner*

Dr. iur., Richterin am Arbeitsgericht Heilbronn

Erwerbsobliegenheiten des Arbeitnehmers während des Annahmeverzugs . . . . . 227

*Ernst Mikosch*

Dr. iur., Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt, Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen . . . . . 241

*Christoph Schmitz-Scholemann*

Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt

Richter lieben diesen Trick: Wie man falsch entscheidet, ohne sich zu irren – und richtig, ohne Recht zu haben . . . . . 255

## **II. Kollektivrechtliches**

*Jens-Hinrich Binder*

Dr. iur., LL.M. (London), Professor an der Eberhards Karls Universität Tübingen

Vom Beruf unserer Zeit für eine Politisierung des Unternehmensrechts . . . . . 263

*Sebastian Pfrang*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Arbeitskämpfe in Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 . . . . . 275

*Cord Meyer*

Dr. iur., Syndikusrechtsanwalt bei der Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main, Honorarprofessor der Universität Leipzig

Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen iSd Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG im Lichte der Tarifpluralität . . . . . 287

*Manfred Löwisch*

Dr. iur. Dr. h.c., em. Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtsanwalt, Lahr (Schwarzwald)

Kollektivrechtliche Umsetzung europäischen Arbeitsrechts nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips . . . . . 301

*Sebastian Kolbe*

Dr. iur., Professor an der Universität Bremen

Konkurrenzen im Mitbestimmungsrecht . . . . . 307

*Thomas Raab*

Dr. iur., Professor an der Universität Trier

Überlegungen zur Frage der Regelungsbefugnis von Arbeitgeber und Betriebsrat . . . 317

*Stefan Rein*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Tübingen

Die selbstgemachte Betriebsverfassung – Begründung, Durchführung und Beendigung eines unternehmenseigenen Arbeitnehmervertretungs- und Mitbestimmungsmodells . . . . . 337

*Abbo Junker*

Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vereinbarungen über die Organisation der Betriebsverfassung (§ 3 BetrVG)  
im Spiegel der Rechtsprechung . . . . . 349

*Richard Giesen*

Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Richterrechtlich begründeter Gewerkschaftszugang zum Betrieb . . . . . 361

*Burkhard Boemke*

Dr. iur., Professor an der Universität Leipzig

Wählbarkeit zum Betriebsrat (§ 8 BetrVG) und einstweiliger Rechtsschutz . . . . . 377

*Pascal M. Ludwig*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Digitalisierung der Betriebsratsarbeit . . . . . 393

*Lisa-Katharina Holst*

Dr. iur., Rechtsanwältin, Stuttgart

Die betriebliche Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG im Kontext  
einer digitalisierten Arbeitswelt – von den Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung  
und gesetzgeberischem Reformbedarf . . . . . 401

*Reinhard Richardi*

Dr. iur., em. Professor an der Universität Regensburg

Mitbestimmung bei der Entgeltgestaltung . . . . . 411

*Frank Bayreuther*

Dr. iur., Professor an der Universität Passau

Betriebsvereinbarungen zur Vergütung von Fahrtzeiten, Dienstreisen und  
Umkleidezeiten . . . . . 419

*Martin Henssler*

Dr. iur., em. Professor an der Universität zu Köln

Betriebliche Mitbestimmung bei der Ausgliederung von Versorgungsansprüchen  
in Rentnergesellschaften . . . . . 431

*Wolfgang Gundel*

Richter am Arbeitsgericht Freiburg

Die „Ersatzkompetenz“ der Schwerbehindertenvertretungen – Wer ist Träger des  
Mitbestimmungsrechts nach § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX? . . . . . 443

*Stefan Thomas*

Dr. iur., Professor an der Eberhards Karls Universität Tübingen

Konzeptionelle Überlegungen zur Anwendung des Kartellrechts  
auf persönliche Arbeit . . . . . 459

*Steffen Gehring*

Dr. iur., Geschäftsführer bei Südwestmetall, Stuttgart

Das Mitgliedschaftsverhältnis im Arbeitgeberverband in der Insolvenz des Mitglieds . . . 469

*Malte Creutzfeldt*

Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt

Der Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 Abs. 2 TVG  
im Lichte des Tarifeinheitsgesetzes (§ 4a TVG) . . . . . 489*Thomas Clemens*Dr. iur., Richter am Bundessozialgericht i.R., Kassel, Honorarprofessor an der  
Eberhard Karls Universität TübingenKrankenhaus- und Arbeitsrecht: Tarifvertragliche Vorgaben bei der Budgetbemessung  
für Krankenhäuser . . . . . 507*Clemens Höpfner*

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Tarifvertragliche Verpflichtung zum Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung und  
ihre Durchsetzung mittels Arbeitskampfs . . . . . 517*Achim Schunder/Maximilian Luca Schunder*Dr. iur., Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktionen des Verlags C.H.BECK,  
Frankfurt a. M., Honorarprofessor an der Universität Mannheim/  
Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Der Gewerkschaftskampf gegen die Sonntagsladenöffnung . . . . . 533

**III. Kirchen (arbeits)rechtliches***Benjamin Weller*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Stuttgart

Unionsrechtliche Grundlagen und Grenzen kirchlicher Einstellungsanforderungen  
und Loyalitätsobliegenheiten . . . . . 545*Jobst-Hubertus Bauer/Peter Hummel*Dr. iur., Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen/  
Rechtsanwalt, StuttgartDer Schutz von Beschäftigten vor Benachteiligung wegen der Religion und seine  
Reichweite . . . . . 561*Michael Droege*

Dr. iur., Professor an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Kirchenmitgliedschaft in Einrichtungen von Diakonie und Kirche –  
Religionsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen in einer säkularen und  
europäisierten Umgebung . . . . . 569

*Gregor Thüsing*

Dr. iur., Professor an der Universität Bonn

Karfreitagsgedanken . . . . . 583

*Jacob Jousen*

Dr. iur., Professor an der Ruhr-Universität Bochum

Muslimische Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen – Perspektiven aus dem  
kirchlichen Arbeitsrecht . . . . . 589*Harald Schliemann*

Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt, Justizminister des Freistaats Thüringen a. D.

Zur säkularen Unwirksamkeit einer nach kirchlichem Recht unwirksamen  
ordentlichen Kündigung . . . . . 605*Heinz-Jürgen Kalb*

Dr. iur., Vizepräsident des LAG Köln a. D., Präsident des kirchlichen Arbeitsgerichtshofes, Bonn

Die unterschiedliche Behandlung wegen der Religion nach der neuen Grundordnung  
der katholischen Kirche . . . . . 639*Elisabeth Hartmeyer*

Dr. iur., Professorin an der Katholischen Hochschule Freiburg

Reform des kirchlichen Arbeitsrechts mit „Nebenwirkungen“: Neue Vorgaben für die  
Erteilung der *Missio canonica* an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht . . . . . 647*Joachim Eder*

Dr. theol., Vorsitzender der Zentral-KODA a. D.

Arbeitsrechtsregelungsverfahren nach der Grundordnung 2022 . . . . . 657

*Martin Franzen*

Dr. iur., Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Regelungsideen für ein mögliches künftiges Kollektivvertragsverhandlungsrecht  
in der evangelischen Kirche . . . . . 671*Rainer Brockhoff*

Dr. rer. pol., Caritasdirektor der Diözese Rottenburg-Stuttgart a. D.

Lösung komplexer Probleme durch ergänzende Kooperationen neben  
kollektiven Aushandlungsprozessen für die Sozialwirtschaft . . . . . 685*Heike Kagan*Dr. iur., Arbeitsrechtliche Referentin beim Diakonischen Werk der evangelischen Kirche  
in Württemberg e. V.Compliance-Maßnahmen und die betriebliche Mitbestimmung  
in diakonischen Unternehmen . . . . . 693*Thomas Ritter*

Dr. iur., Rechtsanwalt, Berlin

Matrixorganisation und Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) . . . . . 707

*Klaus Mayerhöffer*

Dr. iur., Direktor des Amtsgerichts Schwäbisch-Gmünd a. D.,  
Vorsitzender Richter des kirchlichen Arbeitsgerichts der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Geldstrafe versus Gleichbehandlungsgrundsatz – Der Strafanspruch der katholischen Kirche gegenüber kirchlichen Mitarbeitern . . . . . 717

*Steffen Klumpp †*

Dr. iur., Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

Systemübergreifendes Übergangsmandat bei „Verweltlichung“ einer kirchlichen Einrichtung? . . . . . 735

*Stefan Ihli*

Dr. theol., J.C.L., Officialatsoberrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, apl. Professor an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Der Bischof vor Gericht – Die Parteifähigkeit des Diözesanbischofs vor den kirchlichen Arbeitsgerichten . . . . . 749

*Wolfgang Forster*

Dr. iur., Professor an der Eberhards Karls Universität Tübingen

Das Gehalt des Vikars – ein kirchenarbeitsrechtlicher Streit im Spanien des 17. Jahrhunderts . . . . . 765

*Felix Hammer*

Dr. iur., Kanzler der Diözesankurie und Diözesanjustitiar Rottenburg-Stuttgart a. D.,  
Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Stiftungsfreiheit und rechtliche Bindung bei kirchlichen Stiftungen . . . . . 779

Schriftenverzeichnis . . . . . 789



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG